



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith bei Seefeld vom 25.10.2023 über die Festsetzung der Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Dominik Hiltolt



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltolt elektronisch gefertigt und amtssigniert

Informationen unter www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur

Signatur aufgebracht am 27.10.2023